



## Gebührenberechnung gemäss Artikel 19 Registerverordnung PsyG

### Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG)

#### Artikel 19 Gebühren<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Von Nutzerinnen und Nutzern der Standardschnittstelle gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b werden folgende Gebühren erhoben: a) eine einmalige Gebühr von maximal 3 000 Franken für die Antragsbearbeitung und den Beratungsaufwand für die Programmierung der Standardschnittstelle, inklusive Zertifikat sowie Schulung der Nutzerinnen und Nutzer; und b) eine jährliche Gebühr von maximal 5 000 Franken je nach Aufwand für den Support, die Zertifikatserneuerung, die erweiterte Serverkapazität sowie für die Qualitätssicherung der Daten.

<sup>2</sup> Nutzerinnen und Nutzer, die gleichzeitig Datenlieferantinnen und –lieferanten sind, sind von der Gebührenpflicht befreit.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>2</sup>.

#### Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Art. 19 Absatz 1 Buchstabe a:

Die Kosten unter Art. 19 Absatz 1 Buchstabe a sind einmalig bei Anbindung an die Standardschnittstelle. Die Höhe des Betrags variiert je nach Bearbeitungsaufwand (maximaler Betrag: CHF 3'000.--). Die Rechnungsstellung erfolgt nach erbrachter Leistung.

Leistung	Betrag in CHF	Berechnungskriterium
Bearbeitungs- und Beratungsaufwand von max. 2 Arbeitstagen (17 h) à 100 Franken	1'700.--	nach Aufwand
Kostenanteil für Anbindung an Standardschnittstelle (= Administrationsarbeiten, unter anderem Erfassen von Benutzer und Organisation, Passwortvergabe etc.)	300.--	fix pro Gesuchsteller
Kosten für Zertifikat	50.--	fix pro Stück
Halbtägige Schulung für Nutzer/-innen (4,5 h)	950.--	fix pro Gesuchsteller

Weitere Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 19, Absatz 1 Buchstabe a finden Sie in den Erläuterungen RegVO unter folgendem Link:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/psychologieberufe/psychologieberuferegister-psyreg.html>

<sup>1</sup> SR 935.816.3

<sup>2</sup> SR 172.041.1

**Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Art. 19 Absatz 1 Buchstabe b:**

Die Höhe des Betrags variiert je nach konsumierter Datenmenge (maximaler Betrag CHF 5'000.--). Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per Ende Juni. Der Preis pro Datensatz ist inklusive sämtliche in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b genannten Dienstleistungen.

Leistung		Betrag in CHF
Datensatz	1	0.06 <sup>*1</sup>
Zugang zu allen Daten	5900	354.--
Zugang zu allen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	5900	354.--

\*1: Als Berechnungsbasis dient der Datenbestand des PsyReg von Juni 2018.

Weitere Informationen zur Gebührenberechnung gemäss Artikel 19, Absatz 1 Buchstabe b finden Sie in den Erläuterungen RegVO unter folgendem Link:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/psychologieberufe/psychologieberuferegister-psyreg.html>

**Informationen zu den Gebühren für eine negative Verfügung:**

Für die Erstellung einer negativen Verfügung wird eine Pauschale von CHF 220.-- verrechnet.